

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
30. Juli 2008

Resolution 1827 (2008)

**verabschiedet auf der 5946. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000 (S/2000/1183) (im Folgenden als „die Abkommen von Algier“ bezeichnet) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

in der Erwägung, dass Äthiopien und Eritrea gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, in denen sie übereinkamen, dass die Entscheidungen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze endgültig und bindend sind und dass ihre Truppen die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone achten werden,

bekräftigend, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei Äthiopien und Eritrea liegt und dass der Sicherheitsrat bereit ist, beiden Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen und Belange bei der Bewältigung der tieferen grundlegenden Probleme behilflich zu sein,

es bedauernd, dass die Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die UNMEE zur vorübergehenden Verlegung aus Eritrea gezwungen hat, *betonend*, dass diese Verlegung unbeschadet der Abkommen von Algier und der Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone erfolgt ist, und *daran erinnernd*, dass der Sicherheitsrat die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNMEE und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen, und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der UNMEE,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 7. April 2008 (S/2008/226), der Antwortschreiben Äthiopiens und Eritreas vom 17. beziehungsweise 18. Juni 2008 auf die Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Juni 2008 und des Antwortschreibens des Generalsekretärs vom 28. Juli 2008 (S/2008/496) auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Juli 2008,

1. *beschließt*, das Mandat der UNMEE mit Wirkung vom 31. Juli 2008 zu beenden, *betont*, dass diese Beendigung unbeschadet der Verpflichtungen Äthiopiens und Eritreas nach den Abkommen von Algier erfolgt, und *fordert* beide Länder *auf*, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, so auch beim Prozess der Liquidation der UNMEE;

2. *verlangt*, dass Äthiopien und Eritrea ihre Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier voll einhalten, größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

3. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, die Abkommen von Algier durchzuführen, ihre Beziehungen zu normalisieren, die Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen ihnen zu schaffen, und *fordert* Äthiopien und Eritrea *abermals nachdrücklich auf*, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Äthiopien und Eritrea weiter die Möglichkeit einer Präsenz der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu sondieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
